

PRÄAMBEL
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eldingen diese 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gartenfeld-Dorffeld", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

gez. Kuers (Kuers) Bürgermeister (i.S.)
 gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

ÄNDERUNGSBESCHLUSS
 Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 12.09.1996 festgelegt, den Bebauungsplan "Gartenfeld-Dorffeld" zu ändern. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB am 02.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. Eldingen, den 24.02.97

gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte 1:1000 Blatt-Nr.: 9139a Blattname: Eldingen Ausgabejahr: 1994

Herausgeber: Katasteramt Celle
 Die Vervielfältigung ist für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.8.1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen einwandfrei. Celle, den 17.02.97

gez. Rainer Riemann (i.S.)
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

PLANVERFASSER

Der Entwurf dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gartenfeld Dorffeld" wurde ausgearbeitet

von: INFRA PLAN GmbH
 Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH
 Breite Str. 32
 29221 Celle
 Tel. 05141/906040 Fax 05141/906030

Celle, den 17.02.97

gez. Jüngeläus
 Planverfasser

BETEILIGUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER / DER BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 12.09.1996 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.10.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 22.11.1996 gegeben. Außerdem haben die Planunterlagen in der Zeit vom 22.10.1996 bis einschließlich 22.11.1996 öffentlich ausgelegen. Eldingen, den 24.02.97

gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gartenfeld Dorffeld" der Gemeinde Eldingen nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.02.97 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Eldingen, den 24.02.97

gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

ANZEIGE

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gartenfeld-Dorffeld" ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 9.6.97 angezeigt worden. Für die Änderung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben mit Ausnahme der durch kennlich gemachten Teile nicht geltend gemacht. Celle, den 4.8.97

Landkreis Celle i.A. gez. Otte (i.S.)
 Der Oberkreisdirektor

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Gartenfeld Dorffeld" ist gemäß § 12 BauGB am 2.10.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. Eldingen, den 6.11.97

gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gartenfeld Dorffeld" ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Eldingen, den

(Warncke) Gemeindedirektor

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gartenfeld-Dorffeld" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Eldingen, den

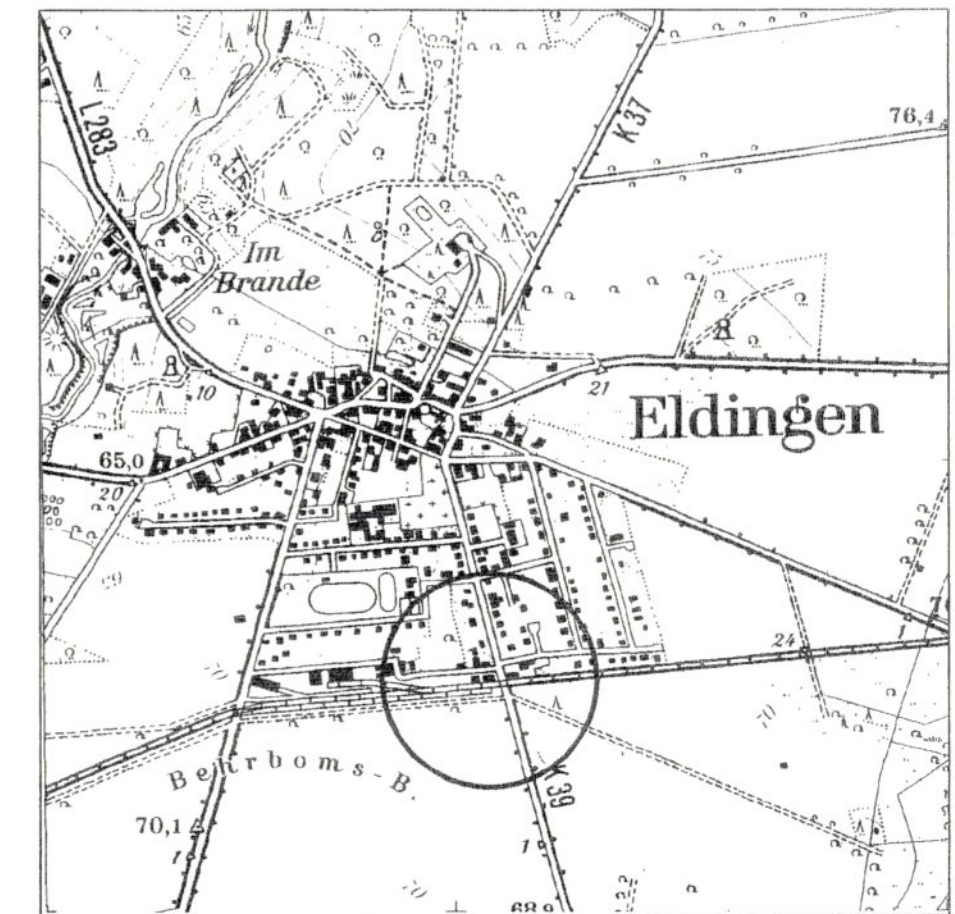
(Warncke) Gemeindedirektor

Eldingen
 Samtgemeinde Lachendorf
 Landkreis Celle

3. ÄNDERUNG
des Bebauungsplanes
"Gartenfeld-Dorffeld"

Stand: 10.02.1997

(von 2 Originalen)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) und die Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)
 * = weiterentwickelte oder veränderte Planzeichen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Mischgebiet *
- allgemeines Wohngebiet *

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. 0,4 Grundflächenzahl
- z.B. 0,8 Geschosflächenzahl
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- offene Bauweise
- Baugrenze

4. GRÜNFLÄCHEN

- private Grünfläche

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgröngung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung
- Lage des Plangebietes in der Übersichtskarte *

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die vorhandene Garagenzufahrt für die Knackendöfelstraße 46 ist innerhalb des Grünstreifens zu erhalten.

INFRA PLAN

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH

